

Stellungnahme zum Sozialschutz-Paket III

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Datum 6. Februar 2021

Die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen zum Sozialschutz-Paket II sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Abmilderung negativer wirtschaftlicher und sozialer Folgen der COVID-19-Pandemie vor. Der Deutsche Caritasverband nimmt zu verschiedenen Teilen des Gesetzespakets Stellung:

1. Verlängerung des erleichterten Zugangs

Mit dem Sozialschutzpaket I wurde ein vereinfachter Zugang zu den Grundsicherungssystemen geschaffen. Vorübergehend wurde weder geprüft, ob erhebliches Vermögen vorhanden ist noch ob die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Das hat sowohl Leistungsberechtigte als auch die Verwaltung entlastet. Diese Ausnahmeregelungen, die am 31. März 2021 auslaufen, werden nun bis zum Jahresende verlängert. Dies ist nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes konsequent: Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie werden noch über einen langen Zeitraum spürbar sein, insbesondere für Menschen mit unsicheren Arbeitsplätzen und Soloselbständige. Solange nicht ein Großteil der Bevölkerung geimpft ist und die Auswirkungen der Virusmutationen noch nicht beurteilt werden können, ist damit zu rechnen, dass viele Menschen ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern können und damit hilfebedürftig werden.

2. Einmalzahlung für Menschen im Bezug von SGB II-, XII- und AsylbLG-Leistungen

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die von der Bundesregierung beschlossene Einmalzahlung für Menschen im SGB II, XII und AsylbLG. Ausgaben für medizinische Schutzmasken und den außergewöhnlich hohen Bedarf an Hygieneartikeln sind nicht im Regelbedarf enthalten und auch zum Teil eingeschränkte oder in den Online-Handel verlagerte Einkaufsmöglichkeiten können mitunter zu höheren Ausgaben führen, die Menschen in der Grundsicherung bzw. dem AsylbLG nicht anderweitig ausgleichen können. Hier kann die Einmalzahlung eine Entlastung

bedeuten. **Unabhängig von der aktuellen Situation weist der Deutsche Caritasverband darauf hin, dass die Regelbedarfe der Grundsicherungssysteme deutlich zu niedrig bemessen sind und erhöht werden müssen, um armutsfest zu sein.**

Die Berechtigung für diesen Zuschuss darf jedoch nicht, wie in der Formulierungshilfe vorgesehen, auf den Leistungsbezug im Mai 2021 begrenzt sein. Denn die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie werden noch über einen langen Zeitraum spürbar sein, insbesondere für Menschen mit unsicheren Arbeitsplätzen und Soloselbständige. Die Bundesregierung geht selbst von einer längeren Phase der Pandemie aus, wenn sie den Zugang zu den Hilfesystemen bis zum Jahresende erleichtert. In der Konsequenz muss diese Frist auch für die Einmalzahlung gelten. **Ergänzend zur geplanten Regelung müssen folglich auch diejenigen den Zuschuss bekommen, die zwischen dem 31. Mai und 31. Dezember 21 erstmals Leistungen nach SGB II, XII oder AsylbLG beantragen.**

Die Einmalleistung ist für erwachsene Leistungsberechtigte vorgesehen; Kinder erhalten als Pendant den **Kinderbonus**, der nicht in diesem Gesetz geregelt wird. Da letzterer eine Kindergeldberechtigung voraussetzt, können Kinder im AsylbLG nicht davon profitieren. **Der Deutsche Caritasverband fordert deshalb, dass Kinder im AsylbLG ebenfalls die Einmalzahlung erhalten.**

3. Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Der Deutsche Caritasverband begrüßt grundsätzlich die Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes. Das SodEG hat den Trägern in der Pandemie Handlungssicherheit gegeben und klar sichtbar gemacht, dass die Bundesregierung in der Krise Verantwortung für die Sicherung der sozialen Infrastruktur übernommen hat und an der Seite der Freien Wohlfahrtspflege steht: Einrichtungen und Dienste fühlten sich in der von ihnen geleisteten Arbeit wertgeschätzt, die Schutzschirme gaben eine Sicherheit, um die Energie in die Aufrechterhaltung der Angebote unter erschwerten Bedingungen stecken zu können und die Leistungskraft der sozialen Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Gerade in der Krise ist Verlässlichkeit der sozialen Infrastruktur für die Menschen von elementarer Bedeutung. Nicht verständlich ist, warum das SodEG nur bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden soll. Dieses Datum fällt mit dem Ende der regulären Sitzungen des Bundestags zusammenfällt. Es ist jetzt schon absehbar, dass die Pandemie im Sommer nicht vorüber sein wird. Der Gesamtbevölkerung wird nach jetzigen Schätzungen der Bundesregierung erst bis zum Ende des Sommers ein Impfangebot gemacht werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass Ende Juni auch die regulären Sitzungen des Bundestags enden. Die Koalitionsverhandlungen nach der Wahl könnten sich bis weit in den Herbst hinziehen, was zur Folge hat, dass eine Fristverlängerung per Gesetz längere Zeit nicht möglich wäre. Zugang zu Grundsicherungsleistungen bis Jahresende verlängert. **Der DCV fordert gemeinsam mit den anderen Verbänden der BAGFW die Verlängerung des Schutzschirms bis zum 31. Dezember 2021.** Dies stellt aus unserer Sicht auch kein Problem dar, da Maßnahmen des Rettungsschirm nur dann beantragt werden können, wenn sie tatsächlich entstanden sind.

Nicht hinreichend geregelt ist mit dem SodEG die **Erstattung der Corona-bedingten Mehraufwendungen**. Die Praxiserfahrung der Einrichtung und Dienste der Caritas zeigt, dass vor Ort häufig mangelnde Bereitschaft zur Verhandlung besteht. Perspektivisch muss deshalb die **Nachverhandlungen bestehender Verträge** mit den Leistungsträgern dringend geregelt werden. Die

BAGFW hat hierzu in einem Papier erste Vorschläge gemacht, welche Folgeregelungen notwendig sind, um a) die Mindest-Absicherung bzw. den Fortbestand der sozialen Dienste und Einrichtungen für die Risiken des „pandemischen Regelbetriebs“ zu gewährleisten und zugleich b) angemessene Regelungen zur Absicherung der sozialen Infrastruktur im SGB für nächste Pandemien zu implementieren. Vorgeschlagen wird einerseits eine allgemeine Regelung im SGB I. Daneben muss andererseits in den einzelnen Sozialgesetzbüchern eine Verankerung in den Bereichen erfolgen, in denen das Vertragsrecht gestaltet ist. Denn sowohl die Sozialleistungsträger wie auch die Einrichtungen und Dienste können ihre subjektiven Rechte auf Vertragserfüllung nur aus den leistungsrechtlichen Spezialverträgen (Sozialgesetzbücher V, VI, VIII, IX, XII) ableiten, während eine Regelung im SGB I primär nur den allgemeinen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger enthält. Im SGB II und SGB III, in denen überwiegend das Vergaberecht Anwendung findet, wird eine Zuschussregelung vorgeschlagen. Zuwendungen werden auch für das Aufenthaltsrecht empfohlen.

4. Verlängerung der Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagverpflegung in Schulen und Werkstätten

Das BuT-Mittagessen stellt einen pauschal geregelten Mehrbedarf dar. Dieser hatte die Voraussetzung, dass das Mittagessen gemeinschaftlich und in schulischer/Kita-Verantwortung eingenommen wird. Aufgrund von Gesundheitsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-Pandemie ist dies in Schulen und Werkstätten nicht möglich. Mit der vorgelegten Formulierungshilfe wird die bestehende Regelung einer häuslichen Belieferung verlängert. Die Praxis des Deutschen Caritasverbandes zeigt, dass nicht alle Familien diese in Anspruch nehmen (können). Der Deutsche Caritasverband weist erneut darauf hin, dass **es konsequenter wäre, diesen Betrag an die Familien und Personen auszuzahlen**. Alles andere bringt für alle Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Aufwand und eine nicht hinreichende Inanspruchnahme mit sich.

5. Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung

Für vorläufig bewilligte Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 beginnt, prüft das Jobcenter nur auf Antrag, ob das zunächst geschätzte Einkommen vom tatsächlichen erzielten Einkommen abweicht (§ 67 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 SGB II). Wer vorläufige Leistungen erhält, ist aufgrund dieser Regelung davor geschützt, wegen einer nicht genau zutreffenden Einkommenschätzung später Leistungen zurückzahlen zu müssen. Andererseits kann der Leistungsberechtigte aber eine abschließende Entscheidung beantragen, wenn die Einkommensprognose zu hoch war, ihr oder ihm also höhere Leistungen zustehen. Die üblichen Mitwirkungspflichten gelten weiter, d.h. Änderungen in der Einkommenssituation müssen mitgeteilt werden, damit das ALG II angepasst werden kann. **Der Deutsche Caritasverband plädiert dafür, diese Ausnahmeregelung bis zum Jahresende fortzusetzen und damit einen Gleichklang mit den anderen pandemiebedingten Regelungen im SGB II herzustellen**. Sie widerspricht ausdrücklich der Annahme der Bundesregierung, dass Leistungsberechtigte inzwischen besser einschätzen können, wie sich ihr Einkommen im Laufe des Bewilligungszeitraums entwickeln wird. Die Auszahlung der in der Begründung in diesem Zusammenhang erwähnten umfangreichen Wirtschaftshilfen von Bund und Ländern hat sich in der Vergangenheit

Deutscher
Caritasverband e.V.

alles andere als zuverlässig und zeitnah erwiesen. Es kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass betriebliche Einnahmen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Nach wie vor sind viele Berufsgruppen von Totalausfällen ihrer Betriebseinnahmen betroffen, z.B. Kunstschaffende, Friseure, Einzelhandel. Die geplante Befristung des § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II ist nicht gerechtfertigt und muss unterbleiben. Gleiches gilt für § 141 Abs. 4 SGB XII.

Berlin/ Freiburg 6. Februar 2021

Deutscher Caritasverband e.V.
Eva Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro), Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV, Tel. 0761 200-601; claire.vogt@caritas.de